

5. SOZIALGESETZGEBUNG UND SOZIALE EINRICHTUNGEN

In einer Resolution des Hainfelder Parteitages der österreichischen Sozialdemokratie (Jahreswende 1888/89) wird festgelegt, welche Minimalforderungen nach Meinung der Partei eine wirksame Arbeiterschutzgesetzgebung erfüllen müßte:

1. Volle Koalitionsfreiheit und gesetzliche Anerkennung von Lohnverabredungen und Kartellen der Arbeiter;
2. Achtstündiger Maximalarbeitstag ohne Klauseln und Ausnahmen;
3. Verbot der Nachtarbeit (mit Ausnahme von jenen Betrieben, deren technische Natur eine Unterbrechung nicht zuläßt);
4. Volle Sonntagsruhe von Samstag abends bis Montag früh;
5. Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren;
6. Ausschluß der Frauenarbeit aus den für den weiblichen Organismus besonders schädlichen Betrieben;
7. Geltung all dieser Bestimmungen für Betriebe jeder Art (Industrie, Transport, Handwerk, Hausindustrie);
8. Strenge Strafen bei Übertretung;
9. Mitwirkung der Arbeiterorganisationen bei der Kontrolle der Durchführung dieser Bestimmungen durch die Gewerbeinspektoren.

Fügt man diesen Forderungen noch Schutzbestimmungen für Arbeitslose, Kranke, Invalide und Alte hinzu, so ist ungefähr ein Rahmen dafür abgesteckt, was die Arbeiter im Verlauf des 19. Jahrhunderts zu erreichen suchten.

Nach dem Jahre 1848 freilich war die Arbeiterschaft von der Erfüllung dieser Forderungen weit entfernt. Das liberale Wirtschaftskonzept gelangte damals in Österreich zur vollen Blüte. Die geringen Schutzbestimmungen, die der obrigkeitliche Wohlfahrtsstaat im Vormärz zu Gunsten der Arbeitenden verfügt hatte (z. B. ein gewisser Kinderschutz) wurden von den Unternehmern nur allzu gern als reaktionär und wirtschaftshemmend abgetan. Auf dem Arbeitsmarkt sollte das „freie Kräfte-spiel“ von Angebot und Nachfrage herrschen, und selbst so schwache sozialgesetzgeberische Versuche wie die Bestimmungen über die Kinderarbeit in der Gewerbeordnung von 1859 wurden infolge fehlenden behördlichen Nachdrucks wirkungslos gemacht.

Als dem Bürgertum infolge der Niederlage von 1866 auch die Macht im Staate in den Schoß fiel und das liberale Wirtschaftssystem sich auch politisch bestätigt fand, war an eine Arbeiterschutzgesetzgebung erst recht nicht zu denken. Allerdings begannen sich auch bürgerliche, insbesondere klerikale Kreise mit der immer akuter werdenden sozialen Frage zu beschäftigen. Auch das kleine Land Vorarlberg wurde in diese Auseinandersetzung hineingezogen – zeigten sich doch auch hier die Folgen der Industrialisierung in wenig günstigem Licht. In der Kritik am kapitalistischen System fand die Enttäuschung weiterer Kreise heftigen Ausdruck:

„Wer es in Ordnung findet, daß der Lohn der Arbeiter sich nach Angebot und Nachfrage richte, der muß auch den Kauf und Verkauf von Sklaven billigen. Die Sklaven verkauft der Eigentümer – und die Arbeiter der Hunger. Was ist da für ein Unterschied? Ja, doch ein großer Unterschied. Denn die Sklaven sind viel besser daran. Die muß der Eigentümer ordentlich füttern, um ihren Preis nicht geringer, sondern möglichst höher zu machen, während die sogenannten ‚freien‘ Arbeiter ge-

zwungen sind, sich zu verkaufen, wie man sie nimmt... Angebot und Nachfrage – ein sauberer Grundsatz. Nach diesem Grundsatz macht der Große um so bessere Geschäfte, je mehr Hungerleider im Lande sind...“ (Vb. Volksblatt 45/1871)

Solch kritisch wache Geister konnten freilich auch nicht mehr an Erscheinungen vorübergehen, die das kapitalistische System in einer so herzlosen und häßlichen Pose zeigten, wie die Kinderarbeit. In der Zahl der Beschäftigten hatte sich der Prozentsatz der Kinder im Vergleich zum Vormärz nur wenig verändert. In den Baumwollspinnereien schwankte er bis in die sechziger Jahre hinein um 14 Prozent⁵⁰. Den Zeitgenossen erschien die englische Kinderarbeitsgesetzgebung, die für die Kinder eine Maximalarbeitszeit von 6¹/₂ Stunden vorsah, und die preußische, die ein Arbeitsverbot für Kinder unter zwölf Jahren erlassen hatte, als vorbildlich. Beredte Klage wurde darüber geführt, daß die Fabrikanten in Vorarlberg nicht daran dachten, die in der Gewerbeordnung vorgesehenen Paragraphen zum Schutze der in den Fabriken arbeitenden Kinder zu beachten und keine staatliche Stelle für diese offene Mißachtung eines Gesetzes Interesse zeigte.

Die Geschichte der sozialen Vergünstigungen und Verbesserungen, welche die Arbeiterschaft Vorarlbergs auf gesetzlichem Wege erfuhr, ist mit der Entwicklung der Sozialgesetzgebung im gesamten österreichischen Kaisertum identisch.

Das Großbürgertum, nicht stark genug, einen Zweifrontenkrieg gegen die Konservativen und die Arbeiterbewegung zu führen, konnte sich einer sozialpolitischen Aktivität insoweit nicht verschließen, als es 1868 der Aufhebung des Verbotes der Arbeiterkoalitionen zustimmen mußte – obwohl Innenminister Dr. Giskra noch kurz zuvor einer Arbeiterdeputation entgegengehalten hatte: „In Österreich gibt es keine soziale Frage. Für uns hört diese soziale Frage bei Bodenbach auf!“

Mit der Koalitionsfreiheit hatte die Arbeiterschaft allerdings die Möglichkeit erhalten, mit Hilfe ihrer Organisationen im Ringen mit dem Unternehmer eine festere Position einzunehmen; im konsequent liberalen Geist gedacht, war mit der Aufhebung dieses Verbotes ja nur dem Prinzip der freien Konkurrenz Geltung verschafft worden (was Handelsminister Plener auch bei der Antragstellung zu diesem Gesetz zum Ausdruck brachte). Alle übrigen Reformpläne, welche die Lage der Arbeiter hätten bessern können, blieben in der liberalen Ära jedoch im bloßen Entwurf stecken, und auch der Schrecken, den die Erste Internationale und die Pariser Commune dem Besitzbürgertum einjagten, war nicht stark genug, um eine Durchführung auch nur der dringendst notwendigen Sozialmaßnahmen möglich zu machen. Die einzige Ausnahme machte das Gesetz über die Gewerbegerichte (1869)⁵¹.

Die Besprechungen Bismarcks mit Beust in Gastein, die unter anderem die Hebung der Bildung und des Wohlstandes der mit der roten Internationale offen sympathisierenden Arbeiterschaft zum Gegenstand hatten, blieben zunächst erfolglos. Zwar ging der deutsch-liberalen Partei, die Österreich bis in den Sommer 1879 hinein regierte, das Verständnis für die soziale Frage nicht völlig ab; die Schaffung der Gewerbeinspektion z. B. wurde bereits in der liberalen Ära im Prinzip entschieden. Dagegen verwarf sie mit aller Entschiedenheit den Normalarbeitstag und jede Begrenzung des Maximums der in den Fabriken geforderten Arbeitsleistung. Von einer demokratischen Erweiterung des Wahlrechtes wollte sie überhaupt nichts wissen.

⁵⁰ 1851: 15,5 %; 1854: 13,5 %; 1857: 13,9 %; 1859: 14,3 %. (Tafeln zur Statistik.)

⁵¹ In Vorarlberg kam es bis 1918 nie zur Errichtung eines Gewerbegerichtes, obwohl dies in späteren Jahren eine ständige Forderung der Vorarlberger Sozialdemokratie war.

Die Durchführung der ersten großen Sozialreform in Österreich blieb dem Ministerium Taaffe vorbehalten, von dem das Kleinbürgertum, das sich vom deutschen Liberalismus abgewendet hatte, Schutzgesetze gegen das Großkapital erwartete, und die Arbeiterschaft, in jenen Tagen nicht ganz ohne Verbindung zu hochadeligen und gewerblichen Sozialreformern, eine vom Staat herbeizuführende Besserung ihrer Lage forderte. Von wesentlicher Bedeutung waren die von christlicher Seite erfolgten sozialpolitischen Bestrebungen, die in den verdienstvollen Erhebungen des Freiherrn von Vogelsang über die Lohnverhältnisse der österreichischen Arbeiterschaft ihren Ausdruck fanden.

Der Selbsterhaltungstrieb des Staates angesichts der Forderungen der zum Bewußtsein ihrer Macht erwachenden Arbeitermassen führte so zu jener bedeutungsvollen Änderung der Gewerbeordnung, die nicht nur dem Handwerk zum Vorteil gereichte, sondern (1885) mit der Aufnahme der Bestimmungen über die Maximalarbeitszeit, die Verwendung jugendlicher Arbeiter und Frauen und die Sonn- und Feiertagsruhe dem Fabrikarbeiter bedeutende Erleichterungen brachte. Von großer Bedeutung für die Arbeiterschaft war ferner die Errichtung des Gewerbeinspektorates. 1887 folgte das Unfallversicherungs-, 1888 das Krankenversicherungsgesetz. Die Alters- und Invalidenrente dagegen scheiterte daran, daß die Regierung es ablehnte, aus Staatsmitteln dazu beizutragen.

Die Zeit bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges brachte noch eine Reihe weiterer Gesetze über sozialpolitische Fragen: Begünstigung für den Bau von Arbeiterwohnungen (1902), Änderung in der Sonn- und Feiertagsruhe (1905), Arbeitszeitbeschränkungen im Handelsgewerbe (1909), Verbot der Nachtarbeit für Frauen (1911), Pensionsversicherung der Angestellten (1914) u. a. m.

Die organisierte Arbeiterschaft stand diesen sozialreformerischen Maßnahmen mißtrauisch gegenüber. Die Sozialdemokratie wollte sich, ganz im Geiste des Marxismus, „darüber nicht täuschen lassen, sondern klare Einsicht darüber verbreiten, daß eine wirkliche Sozialreform den arbeitsfähigen Arbeiter zum Gegenstande und die Beseitigung seiner Ausbeutung zum letzten Ziele haben muß, daß aber freilich solche soziale Reform niemals von den Ausbeutern, sondern nur von den Ausgebeuteten durchgeführt werden wird“. (Hainfelder Programm)

Aber auch von christlichsozialer Seite wurden wiederholt Bedenken gegen die Wirksamkeit der Reformen laut. Besonders das Institut des Gewerbeinspektorates schien den Kritikern „so abgeschwächt und in praxi verdünnt worden, daß es seiner ideellen Aufgabe meilenweit nachhinkt“. Wie berechtigt diese Kritik war, geht schon aus dem ersten Bericht des Gewerbeinspektors⁵² über die Vorarlberger Betriebe hervor, wo dieser – selbst ein ehemaliger Fabriksbesitzer – gesteht: „Die Wahrheit der Aussagen (der Fabrikanten) durch Befragung der Arbeiter zu eruieren, wagte ich nicht, da meine Tendenz dahin abzielte, vorläufig alles zu vermeiden, was eine Verstimmung oder Geiztheit gegen das Institut (der Staatsinspektoren) hervorzurufen imstande wäre und eine solche hätte sicherlich stattgefunden, da die Befragung der Arbeiter nur in Gegenwart des Chefs möglich gewesen wäre . . .“ Und zwanzig Jahre nach Einrichtung des Arbeitsinspektorates bemerkte der christlich-soziale Arbeiterführer Pfarrer Drexel zu dem Bericht des Vorarlberger Gewerbeinspektors: „Ein Inspektor erfährt so manches nicht, wird manchmal durch den Schein getäuscht und ist eben nicht wie der Arbeiter

⁵² Gewerbeinspektoren für Vorarlberg waren: 1884 bis 1885 Josef Edler v. Rosthorn (zusammen mit Kärnten und Tirol), 1886 bis 1903 Ernst Rziha (zusammen mit Deutsch-Tirol), 1904 bis 1910 Hubert Stippenberger, 1911 bis 1916 Franz Eberl. Seit 1904 war für Vorarlberg (nach Antrag der Christlichsozialen im Reichstag) ein eigener Gewerbeinspektor zuständig.

das ganze Jahr in dem Betrieb. Jedenfalls wäre ein Jahresbericht, den die Arbeiterschaft herausgeben würde, weit umfangreicher und böte noch manchen Beleg mehr für die Berechtigung der Arbeiterorganisationen . . . Denn wenn einmal der Inspektor den Fabriksboden betritt, dann ändern sich manchmal nicht nur die Leute, sondern auch eines Erdenwinkels Angesicht wird gleichsam erneuert.“

Mit dem Namen des ersten Gewerbeinspektors für Vorarlberg, Josef von Rosthorn, ist übrigens ein Projekt verbunden, mit dem eine Lösung des Problems der Alters- und Invalidenversorgung der Arbeiterschaft in Vorarlberg versucht hätte werden können. Der Gewerbeinspektor hatte sich mit der Einrichtung der „Hüttenberger Bruderlade“ vertraut gemacht, die, auf streng versicherungstechnischer Basis, den Knappen des Kärntner Bergwerks eine Alters- und Invalidenpension sicherstellte. In Zusammenarbeit mit den Vorarlberger Industriellen wollte er nun eine ähnliche Einrichtung für die gesamte Textilindustrie des Kronlandes schaffen. Von seinen diesbezüglichen Unterredungen mit den Unternehmern Rhomberg, Hämmerle und Ganahl berichtete er im Jahre 1884 voll optimistischen Überschwangs: „Es bedurfte nur einer Anregung durch Erwähnung der seitens der Hüttenberger Bruderlade erzielten Erfolge, um die Herzen jener Menschenfreunde zu erwärmen und dieselben geneigt zu machen, ein ähnliches Institut, und zwar in viel größeren Dimensionen, in ihrem eigenen Lande ins Leben zu rufen . . . Bei dem Ernste und der Beharrlichkeit, die den Vorarlberger in allem und jedem kennzeichnet, läßt es sich mit Zuversicht erwarten, daß bereits im Frühjahr daselbst ein der Hüttenberger Bruderlade ähnliches, auf streng versicherungstechnischer Rechnung basiertes Institut ins Leben treten werde, dessen Segnungen sich nicht bloß auf das eigene Fabrikpersonal der genannten Herren beschränken, sondern der Bevölkerung der ganzen Umgebung zugutekommen werden, indem die Absicht vorwaltet, jedermann den Beitritt offenzuhalten. Gelingt das schöne Werk – und ich halte beim Hinblick auf die Männer, welche die diesbezügliche Initiative zu ergreifen beabsichtigen, dafür, daß es gelingen werde – so ist auch die Nachahmung des guten Beispiels zu erwarten und in dem Maße als eine glückliche Lösung dieser wichtigen Frage sich über immer weitere Kreise verbreitet, ist auch eines der wichtigsten Probleme der Gegenwart gelöst.“

Das Vorarlberger Volksblatt (29/1886) freilich gab dem Inspektor den Rat, mit den Vorschußlorbeeren für die Fabrikanten zu sparen und gab der Befürchtung Ausdruck, daß „bis dahin noch viel Wasser die Ill und sämtliche Achen hinunterlaufen werde“. Diese Skepsis erwies sich in der Folgezeit nur zu rasch als berechtigt. Nachdem die Vorarlberger Fabrikanten die Mortalitäts- und Invaliditätsziffern ihrer Belegschaften untersucht hatten und dabei vermutlich zu dem Schluß kamen, daß sie der geplanten Versicherung beträchtliche Zuschüsse hätten beisteuern müssen, breitete sich der Mantel des Vergessens über das Projekt. Die Arbeiter blieben im Falle der durch Alter oder Invalidität eingetretenen Arbeitsunfähigkeit weiterhin von der Gunst ihrer Brotherren und der Betreuung durch die Armenfürsorge abhängig. Erst nach 1918 kam es auf diesem Gebiet zu grundlegenden Änderungen.

Was dagegen die Krankenversicherung betrifft, hatte sich die Lage der Arbeiter gegenüber den Vormärzverhältnissen bedeutend verbessert. Im allgemeinen ließen sich fünf Kategorien von Krankenkassen unterscheiden: Betriebs-, Genossenschafts-, Bezirks-, Bau- und freie Vereinskassen. Ältesten Ursprungs waren die Betriebskassen. Sie standen finanziell meist – im Vergleich zu den anderen Kassen – recht gut, da sie möglichst geringe Krankengelder zahlten, welche oft nicht einmal die gesetzlich vorgeschriebenen 60 Prozent (bis zu 20 Wochen lang) des Taglohns erreichten. Auch konnte in ihrem Bereich einem etwaigen Simulantenwesen rasch ein Riegel vorge-

schoben werden, da man die Mitglieder genau kannte. Die Mittel für diese Kassen wurden durch Lohnabzüge sichergestellt und zuweilen durch Legate der Firmen vermehrt.

Finanziell sehr schlecht gestellt dagegen waren die freien Vereinskassen, von denen einzelne, wie die auf die Dornbirner Bruderlade zurückgehende Allgemeine Dornbirner Krankenkasse, auf ein beträchtliches Alter zurückblicken konnten. Sie boten freilich ihren Mitgliedern entschieden das meiste: wer ihnen mehr als zwei Jahre angehörte, erhielt ein Krankengeld zwischen 40 und 52 Wochen. Die Allgemeine Arbeiter-Krankenkasse teilte ihre Mitglieder in sieben Klassen ein, die aufgrund gestaffelter Mitgliedsbeiträge ein Krankengeld von 30 Kreuzern bis 1,25 Gulden pro Tag beziehen konnten. Die von Staats wegen errichteten Bezirkskassen für die Bezirke Feldkirch, Bludenz und Bregenz hatten es schwer, gegen die bereits vorhandenen Betriebs- und Vereinskassen zu konkurrieren.

In das System der Unfallversicherung waren bereits 1888, also unmittelbar nach der diesbezüglichen gesetzlichen Regelung, nahezu 10.000 Arbeitnehmer in 577 Betrieben Vorarlbergs einbezogen; der Prozentsatz der Versicherten im Verhältnis zur Gesamtzahl der Wohnbevölkerung (Bezirk Feldkirch: 10,4 Prozent, Bludenz: 8,9 Prozent, Bregenz: 6,4 Prozent) wurde nur von den Industriegebieten um Wien und im Sudetenland übertroffen.

Völlig schutzlos war der Arbeiter dagegen, wenn das Unglück der Arbeitslosigkeit über ihn hereinbrach; lediglich wenn er einem Handwerkerverein oder einer Gewerkschaft angehörte, konnte er auf deren (meist nur kurzfristige) Unterstützung hoffen. Allerdings konnte die Öffentlichkeit, wenn sie auch dem Arbeitslosen keine Unterstützung gewährte, seinem Geschick doch nicht auf die Dauer völlig desinteressiert gegenüberstehen. Dies zeigte sich darin, daß allmählich städtische Stellen die Funktion der Arbeitsvermittlung übernahmen, die zuerst von den Arbeitervereinen ausgeübt worden war. Eine besondere Form dieser Arbeitsvermittlung waren die sogenannten Naturalverpflegsstationen, die 1891 nach württembergischem Vorbild in Vorarlberg (und einigen anderen Kronländern) eingerichtet wurden. In erster Linie sollten durch diese Einrichtung Bettel und Vagabundage von Arbeitssuchenden verhindert werden. Diese fanden hier Verköstigung und Beherbergung auf die Dauer von 14 Stunden, wenn sie den Nachweis erbringen konnten, daß sie innerhalb der letztvergangenen drei Monate beschäftigt gewesen waren und sich zu Hilfsarbeiten für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Station bereit erklärten. Die Stationen hielten offene Stellen in Evidenz. In Vorarlberg gab es 21 dieser Stationen, die von den Gemeinden erhalten werden mußten.

Im Jahre 1911 wurde in Bregenz eine städtische Anstalt für Arbeitsvermittlung eröffnet. Über ihre vierjährige Tätigkeit legt folgende Übersicht Rechenschaft ab:

Jahr	Angebot	Gesuch	Vermittlung	auf je 100 Gesuche
1911	1337	3756	1051	28,0
1912	1387	4414	1242	28,1
1913	1677	4215	1290	30,6
1914	2524	4755	1533	32,2

Aus diesen Zahlen läßt sich der Schluß ziehen, daß die Arbeitslosigkeit in diesen Jahren zumindest nicht unbeträchtlich war. Über andere Ziffern, die Arbeitslosigkeit betreffend, verfügen wir nicht.

Genaueres Zahlenmaterial dagegen haben wir über die Kinderarbeit in der Zeit nach der Regelung durch die neue Gewerbeordnung. Eine stichprobenartige Untersuchung des Arbeitsstatistischen Amtes ergab, daß im Jahre 1908 in Vorarlberg 40,1 Prozent der Kinder zwischen 6 und 14 Jahren Arbeiten verrichteten (österreichischer Durchschnitt: 34,8), und zwar zu je einem Drittel in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie. Das Gros der in der Industrie beschäftigten Kinder arbeitete in der Stickerei. Ihre Aufgabe war hier vor allem das „Fädeln“, das bei der Bedienung der Plattstich-Stickmaschine durch eigene Fädelmaschinen erfolgte, in welche die gefädelten Nadeln eingesetzt und aus welchen die leeren Nadeln wieder herausgenommen werden mußten. Ferner wurden die Kinder zu verschiedenen Hilfsarbeiten bei der Maschinestickerei, vor allem beim „Spulen“ und beim „Füllen des Schifflis“ verwendet, größere Kinder auch für das „Nachschauen“, die unausgesetzte Beobachtung der Stickmaschine, wobei auftretende Schäden sofort behoben werden mußten. Rund zwei Drittel dieser Kinder arbeiteten zusammen mit den Eltern oder anderen Verwandten, das restliche Drittel (in der schulfreien Zeit) gegen Lohn. In der Heimarbeit hatte sich also seit 1820 nicht nur die Arbeitszeit kaum geändert – es wurde dort, bei Hochkonjunktur, so lange gearbeitet, wie es der Körper durchhalten konnte – auch die Kinderarbeit war hier, von der Einschränkung durch die Schulpflicht abgesehen, noch immer ziemlich häufig.

Abgesehen davon wird wohl auch gerade die Schicht der noch nebenbei eine Landwirtschaft betreibenden Fabrikler einen beträchtlichen Teil jener Kinder gestellt haben, die bäuerliche Arbeit leisten mußten, sei es auf eigenem Grund, sei es als Hilfskräfte für andere Bauern. Außerdem war es bei den ärmeren Leuten in Vorarlberg seit Menschengedenken üblich, die Kinder alljährlich als Hütekinder in die benachbarten schwäbischen Lande zu schicken. In Friedrichshafen und Ravensburg bewarben sich die Bauern auf diesen „Kindermärkten“ um die willkommenen Arbeitskräfte, die dann im Herbst, nach sechs- bis siebenmonatiger Arbeit, mit ihrem Lohn und neuem Gewand in die Heimat zurückkehrten. Der sozialdemokratische Abgeordnete Abram aus Innsbruck bezog gegen diesen Mißbrauch kindlicher Arbeitskraft sogar im Reichsrat Stellung. Die ärgsten Übelstände waren allerdings durch das Wirken des – ursprünglich aus Angst vor protestantischer Beeinflussung der Kinder gegründeten – kirchlichen Hütekindervereines gemildert worden, vor allem brauchten diese „Schwabekinder“ ihre Reise nicht mehr zu Fuß zurückzulegen (die Westtiroler Kinder über den oft noch verschneiten Arlberg), sondern fuhren mit der Bahn.

Während die Nacharbeit der Frauen in der Industrie im allgemeinen durch die Gewerbeordnung verboten worden war, gehörte die Maschinenspitzenfabrikation zu jenen Ausnahmen, wo Nacharbeit erlaubt war. Daß von einem Schutz der Frau in den Kleinbetrieben und in der Heimarbeit keine Rede sein konnte, läßt sich demnach ermessen. Die Gewerbeinspektoren machten wiederholt auf die gesundheitlichen und mitunter auch moralischen Schädigungen aufmerksam, denen die Frauen in der Stickereiindustrie ausgesetzt waren. Mutterschutz war ebenfalls unbekannt, und im allgemeinen wurden Frauen aus den Fabriken sofort entlassen, wenn sie schwanger waren. Wie problematisch ein Schutz der schwangeren Arbeiterin ohne gleichzeitige finanzielle Unterstützung war, zeigt das Beispiel der Schweiz, wo die Bestimmung, daß Wöchnerinnen der Fabrik acht Wochen lang fernbleiben mußten, dazu führte, daß manche der so „Geschützten“ sich in der angegebenen Zeit nach anderer (oft noch schwererer) Arbeit umsehen mußten, um überhaupt leben zu können.

Das Ideal der liberalen Unternehmer der Franz-Josefs-Zeit war nicht der Wohlfahrtsstaat. Sie lehnten die Fürsorgepflicht des Staates ab – wie sich unter anderem in der Entschließung der Vorarlberger Industriellen anläßlich der (nicht zur Durchführung

gelangten) Sozialversicherungsvorlage 1910 zeigte. Sie waren in mancher Hinsicht dem allgemeinen Stand der sozialen Fürsorge für die Arbeiter voraus, aber was sie gewährten, blieb eine Gunst des Unternehmers, wurde kein Recht für den Arbeiter; manche von ihnen stellten ihr Verständnis für soziale Belange wiederholt unter Beweis, so – oft unbewußt – revolutionäre Regungen im Keim erstickend.

Das in diesem Sinne fortschrittlichste Unternehmen war zweifellos die Firma Hämmerle, deren Wohlfahrtseinrichtungen manches dazu beitrugen, den sozialen Frieden im Lande zu wahren, und die auch für andere Unternehmen zum Vorbild werden mußten. So bestand hier seit 1885 ein von der Firma gespendeter Unterstützungsfonds, aus dem alte, invalide und gebrechliche Arbeiter sowie Hinterbliebene Renten erhielten. Seit 1888 hatten kranke Betriebsangehörige die Möglichkeit zum Aufenthalt in den Luftkurorten Bödele und Ebnit. Bei Errichtung von Wohnhäusern durch die Arbeiter gewährte das Unternehmen vielfach Unterstützung. Schwimmbäder, Bibliotheken, Möglichkeiten zu sinnvoller Freizeitgestaltung (Turn- und Musikvereine, Fortbildungskurse), eine Haushalts- und eine Nähsschule für Frauen und Mädchen, Betriebsküchen, Kindergärten und ähnliche Einrichtungen, geschaffen im Lauf des letzten Vierteljahrhunderts vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges, ergänzten das Sozialprogramm dieser Firma, die mittels Linderung der ärgsten Notstände das wirkungsvollste Palliativ gegen revolutionäres Aufbegehren schuf; und die als erste in Vorarlberg richtig erkannte, daß die weitgehende, nervenbelastende Intensivierung der Arbeit in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts eine ganz andere Betreuung der Arbeiterschaft erforderte, wollte auch der Unternehmer auf Dauer den größtmöglichen Nutzen aus seinem Betrieb ziehen.

Im Vergleich zu dieser eindrucksvollen Zahl von Wohlfahrtseinrichtungen einer einzigen Firma (die aufgrund ihrer relativ raschen Aufwärtsentwicklung auch in dem Sinn die modernste des Landes war, daß sie die neuesten und modernsten Maschinen in ihrem Betrieb verwenden konnte und dadurch den zeitlichen Vorsprung der älteren Großunternehmen rasch ein- und überholte) war das, was andere Unternehmen für ihre Arbeiter schufen, gering. Die Vorarlberger Handelskammer, die sicherlich Interesse daran hatte, eine möglichst große Anzahl sozialer Einrichtungen im Lande aufzuzählen, wußte jedenfalls 1904 – neben den oben erwähnten Angaben – nur von einigen Arbeiterhäusern, von der Einrichtung von Betriebssparkassen bei Douglass in Thüringen und in der Schokoladefabrik Suchard in Bludenz sowie von einer Badeanstalt und kostenlos zur Verfügung gestellten Arbeitsschürzen des letztgenannten Unternehmens zu berichten. Das Faktum, daß in den an das Arbeitsstatistische Amt weitergeleiteten Erhebungen der Handelskammer betont wurde, die Fabrik in Thüringen zahle Unterstützungen an Alte und Invalide nach freiem Ermessen, scheint zu beweisen, daß dies keinesfalls die Regel war.

Auch einen Urlaub kannte der Vorarlberger Arbeiter – wie der österreichische Arbeiter überhaupt – vor dem Jahre 1918 in der Regel nicht; zumindest hatte er keinen gesetzlichen Anspruch darauf, und wenn ihm ein Urlaub – wie z. B. den an Dienstzeit Ältesten einer Vorarlberger Kammgarnspinnerei acht Tage pro Jahr – gewährt wurde, lag dies im freien Ermessen des Unternehmers.

6. DIE ALLGEMEINEN LEBENSBEDINGUNGEN DER ARBEITERSCHAFT

Die Ernährungsverhältnisse der arbeitenden Bevölkerung Vorarlbergs waren auch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im allgemeinen sehr bescheiden. Die Fabriks-